

Satzung

des Fördervereins des evangelischen Friedrich-Oberlin-Kindergartens, Ostfildern-Scharnhausen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein des evangelischen Friedrich-Oberlin-Kindergartens, Scharnhausen
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Scharnhausen
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Kindergartens.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - Freiwillige Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerbegünstigungsabschnittes der AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

3. Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist fällig bis spätestens zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres und beträgt derzeit 10,--€ pro Jahr.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
 - Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht bezahlt hat.
 - b) gegen die Vereinsinteressen verstößt

Bei Ausschluss kann sich das ausgeschlossene Mitglied an die Mitgliederversammlung wenden, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 6-9)

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der Vorstand wird gerichtlich durch 2 Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die laufende Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand, der alle 2 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen. Der Vorstand bleibt bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

6. Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen und Versammlungen das Vereinsprotokoll zu führen und zu unterzeichnen und erledigt den Schriftwechsel. Dem Kassierer obliegt die Durchführung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Kassenverwaltung ab.

§ 6 Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird den Mitgliedern zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.

§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder
4. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

§ 8 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Eine geplante Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 8 der Satzung erfüllt sind.
3. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich (§ 9 Abs. 3 der Satzung)
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Mitglied des Kindergartenbeirates und des Erzieherteams in der Vorstandschaft

Der Elternbeirat und das Erzieherteam des Kindergartens der evangelischen Kirchengemeinde Scharnhausen haben das Recht, je ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Diese Mitglieder des Kindergartenbeirates bzw. des Erzieherteams nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Scharnhausen. Diese hat das Restvermögen ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu Gunsten des evangelischen Friedrich-Oberlin-Kindergartens zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde mit den im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentierten Mehrheitsverhältnissen beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Scharnhausen, den 08.01.2015